

RS UVS Salzburg 1992/08/21 19/19/2-1992

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.08.1992

Rechtssatz

Der Einsatz eines "Schnupperlehrlings" zum Aufräumen der Werkstatt geht zweifellos über die Zielsetzung der "Schnupperlehre" hinaus, ist vielmehr als unzulässige Eingliederung des "Schnupperlehrlings" in den Arbeitsprozeß zu werten und fällt diese Tätigkeit daher unter das Beschäftigungsverbot im Sinne von §5 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

Schlagworte

Schnupperlehre

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at